



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Gemeinde Wenden am 12.12.2018 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

### Hebesatzsatzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Wenden für das Jahr 2019

#### § 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 215 v.    |
| H.  |  |           |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 390 v. H. |

#### 2. Gewerbsteuer

nach dem Gewerbeertrag auf  
417 v.H.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Wenden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

...

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 17.11.2018

Der Bürgermeister

(Clemens)